

ZV RSBNA Drucksache DS 2025-14

Beschließender Ausschuss
Verbandsversammlung

21.11.2025
05.12.2025

nichtöffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung gemäß Anlage.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung/Begründung

1. Hintergrund

Auf Grundlage der Verbandssatzung vom 25.07.2023 wird der Finanzbedarf des ZV RSBNA nach § 22 Absatz 1 der Verbandssatzung, sofern er nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, durch folgende Umlagen finanziert:

- Planungs- und Baukostenumlage (§ 23)
- Betriebskostenumlage (§ 24)
- Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (§ 25)
- Allgemeine Projektkostenumlage (§ 26)

Nach § 22 Absatz 6 der Verbandssatzung ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen (DFB) beschließt. Diese konkretisieren die Anforderungen der Verbandssatzung zur Durchführung der Umlagen. DFB sind in der Verbandssatzung wie folgt vorgesehen:

- Rückverrechnung bereits getätigter Ausgaben (§ 6)
- Übernahme von laufenden Verträgen und Planungsvereinbarungen (§ 6)
- Erhebung der Verbandsumlagen (§§ 22-26)

Für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 wurde die Art und Weise der Durchführung der Verbandsumlagen jeweils mit dem Wirtschaftsplan beschlossen. Basis hierfür waren die mit der Drucksache 2023-15 beschlossenen vorläufigen Durchführungsbestimmungen. Mit der vorliegenden Drucksache soll diese vorläufige Regelung nun durch die endgültige Fassung der Durchführungsbestimmungen ersetzt werden.

Über die Durchführungsbestimmungen ist vor Beschlussfassung in den Gremien des ZV RSBNA das Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern herzustellen.

2. Verfahren

Mit der Finalisierung der Durchführungsbestimmungen sollen diese für alle Fälle, in denen die Verbandssatzung Durchführungsbestimmungen vorsieht (siehe oben unter der Nr. 1) konkretisiert und in allgemeinverbindlicher Form beschlossen werden. Vor der Einbringung zur Beschlussfassung in die Gremien des Zweckverbands ist Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern herzustellen.

Die vorliegende, finale Fassung der Durchführungsbestimmungen wurde in einem ausführlichen Prozess in mehreren Schritten zwischen dem ZV RSBNA und den Kammereien der Verbandsmitglieder unter fallweiser Einbeziehung der mit der Erarbeitung der Verbandssatzung beauftragten Anwaltskanzlei BBG erarbeitet. Die Erarbeitung konnte im Sommer 2025 abgeschlossen werden.

3. Wesentliche Regelungen zur Durchführung der Verbandsumlagen

Dem Entwurf der Durchführungsbestimmungen zu den Verbandsumlagen liegen folgende Grundsatzüberlegungen zugrunde:

- Die kommunalen Anteile an den Planungs- und Baukosten (d.h. nach Abzug der GVFG-Bundes- und Landesförderung) sollen langfristig über Kommunalkredite finanziert werden. Diese sollen durch den ZV RSBNA aufgenommen werden. Die Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen beginnt mit Inbetriebnahme der Infrastruktur. Die Höhe der Tilgung soll der Höhe der Abschreibung auf die jeweiligen Anlagen entsprechen.
- Die Durchführungsbestimmungen konkretisieren -wie die Verbandssatzung selbst- die Organisation der Finanzbeziehungen zwischen den Verbandmitgliedern. Die Durchführung etwaiger, von den Verbandmitgliedern mit Dritten geschlossenen (Mitfinanzierungs-)Vereinbarungen, sofern sie nicht unter die Regelung des § 23 Abs. 8 fallen, erfolgt durch die Verbandmitglieder selbst, und nicht über die Verbandssatzung bzw. die Durchführungsbestimmungen. Hierunter fallen derzeit die zwischen dem LK Tübingen und dem LK Freudenstadt geschlossene Vereinbarung zum Ausgleich der erweiterten Kostenübernahme des LK Tübingen beim Solidarsockel sowie die Binnenvereinbarung des LK Reutlingen zur kreisinternen Kostenverteilung zum Ausbau der Ermstalbahn.
- Planungskosten der Leistungsphasen 1-4, welche beim ZV RSBNA anfallen, werden bis zum Tag der voraussichtlichen Auszahlung der ersten Planungskostenpauschale (Baubeginn) in voller Höhe mit (Kommunal-)Krediten finanziert, anschließend in Höhe der nach Abzug der Pauschalen als kommunaler Anteil verbleibenden Anteile. Planungskosten der Leistungsphasen 5-9 werden in der Finanzierung wie Baukosten behandelt. Vorfinanzierungen von Planungskosten durch Dritte, insbesondere das Land Baden-Württemberg, sind in Anspruch zu nehmen und reduzieren die kommunal vorzufinanzierenden Beträge.
- Die Refinanzierung von Fahrzeugen und Eigenanteilen in den Betriebshof erfolgt mit Inkrafttreten der jeweiligen RSBNA-Verkehrsverträge über die Betriebskostenumlage. Die Kosten werden hierfür über die Lebensdauer der Fahrzeuge (32 Jahre) bzw. die Abschreibungsdauer der Werkstatt (30 Jahre) auf die mit den Fahrzeugen zurückgelegten Zugkilometer umgelegt. Die Umlage soll daher ab Inkrafttreten des ersten Verkehrsvertrags zur Regional-Stadtbahn erhoben werden.
- Zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs (z.B. bis zur Auszahlung beantragter Abschlagszahlungen auf die Bundes- bzw. Landesförderung) können Kassenkredite aufgenommen werden.
- Die Rückverrechnung bisherigen Ausgaben für die RSBNA bei den Verbandmitgliedern (z.B. Modul 1, vorfinanzierte Planungs- und Baukosten) und deren Ausgleich soll – mit Ausnahme der Ammertalbahn - grundsätzlich im Wirtschaftsjahr 2026 für alle bisherigen Ausgaben gleichzeitig erfolgen, damit eine maximale Ausnutzung des

Saldierungsprinzips und damit eine Minimierung der individuellen Belastung der einzelnen Verbandsmitglieder gewährleistet ist. Über die im Jahr 2026 konkret zur Rückverrechnung kommenden Beträge wird mit dem Wirtschaftsplan 2026 entschieden.

- Die Rückverrechnung der Ausgaben für Ausbau und Elektrifizierung der Ammertalbahn soll gemäß § 1 Abs. 5 der DFB „Rückverrechnung“ durch laufende Übernahme der Verpflichtungen aus der Kreditfinanzierung erfolgen. Die Rückverrechnung beginnt in diesem Fall mit dem Wirtschaftsjahr 2027.
- Für den Übergang laufender Verträge an den ZV RSBNA bzw. die RSBNA GmbH sind individuelle Regelungen zu treffen. Die Verrechnung der bereits getätigten Ausgaben erfolgt nach den DFB „Rückverrechnung“. Die Einbuchung übernommener Verträge erfolgt als „Anlage in Bau“, zugeordnet der jeweiligen Strecke

Die Durchführungsbestimmungen liegen dem Wirtschaftsplan 2026 zugrunde.

Anlage

Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung